

Regierungspräsidium Gießen Postfach 100851, 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Florian Rosenbusch
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin

Geschäftszeichen:
1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2025-00001

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:

Datum: 22.07.2025

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Auf Antrag vom 28.05.2025, eingegangen am 02.06.2025, zuletzt ergänzt am 11.06.2025 wird der

EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin

gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Standorten für die Windenergieanlagen in 35282 Rauschenberg die im Windpark „Rauschenberg“ mit Genehmigungsbescheid vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, genehmigten fünf Windenergieanlagen gemäß der beantragten Änderung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die wesentliche Änderung besteht aus der Errichtung und der Inbetriebnahme von fünf WEA des Typs Nordex N 175 – 6.8 MW mit 199 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 286,5 m Gesamthöhe und je 6,8 MW Nennleistung. Die Standorte der Windenergieanlagen (WEA) bleiben unverändert.

Die genauen neuen Standorte der WEA sind (Koordinaten Turmmitte gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Rauschenberg	Ernsthausen	2	15	32.497.625	5.639.367
WEA 2	Rauschenberg	Ernsthausen	2	7	32.497.999	5.639.486
WEA 3	Rauschenberg	Josbach	12	92/33	32.498.391	5.639.554
WEA 4	Rauschenberg	Ernsthausen	2	11	32.498.225	5.639.192
WEA 5	Rauschenberg	Josbach	12	91/30	32.498.596	5.639.247

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilte Genehmigung vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die Regelungen des o.g. Genehmigungsbescheides vom 30.04.2025 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Nordex N 175 – 6.8 MW keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in der o.g. Genehmigungsbescheid vom 30.04.2025 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
Anschreiben zum Änderungsantrag	1
Formular 1/1 vom 28.05.2025: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
Vollmacht des Antragstellers an Herrn Lukas Jörgens	1
Schallgutachten vom 01.04.2025, I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SCH-2023-021 Rev.04	91
Gutachten zur Standorteignung vom 05.05.2025, I17-SE-2023-060 Rev.03	36
Formular 19/2	1
Luftfahrkarte, Maßstab 1:25.000	1

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Die im Genehmigungsbescheid vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, enthaltenen Regelungen und Nebenbestimmungen gelten fort, soweit mit diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehende Regelungen festgesetzt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Original oder eine Kopie dieses Änderungsbescheides, des Genehmigungsbescheids vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001 sowie die jeweils zugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Jede WEA darf einzeln erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den genehmigten Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 30.04.2025 i.V.m. dieser Änderungsgenehmigung ausgeführt ist.

2. Baurecht

2.1

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.1 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, wird geändert und erhält folgende Fassung:

2.1 Bedingung

Die Inbetriebnahme der beantragten 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175 darf erst dann erfolgen, wenn der komplette Rückbau der vorhandenen 5 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F56 mit einer Nabenhöhe von 70 m auf folgenden Flurstücken

- Gemarkung Ernsthausen, Flur 2, Flurstück 4 (Rückbau von 2 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F56),
- Gemarkung Ernsthausen, Flur 2, Flurstück 7 (Rückbau von 1 Windenergieanlage vom Typ FRISIA F56),
- Gemarkung Josbach, Flur 12, Flurstück 31 (Rückbau von 1 Windenergieanlage vom Typ FRISIA F56),
- Gemarkung Josbach, Flur 12, Flurstück 62/33 (Rückbau von 1 Windenergieanlage vom Typ FRISIA F56)

abschließend genehmigt und vollzogen worden ist.

2.2

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.7 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 2.7 Der Standsicherheitsnachweis sowie die Typenprüfung und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bis Baubeginn nachzureichen und beim Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.3

Die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.8 des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 2.8 Das Gutachten zur Standorteignung für den Windpark Rauschenberg, Bericht I17-SE-2023-060 Rev. 03 vom 05.05.2025, ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

3. Immissionsschutz -Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 4.1 -Emissionsbegrenzung- und Ziffer 4.2 -Abnahmemessung und Überwachung- des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, werden zum Teil geändert und erhalten folgende Fassungen:

- 4.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W1, W2, W3, W4 und W5 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 1, W 2, W 3, W5, W5	108,6 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel (hier 106,9 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schalleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	73,4
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,4	98,2	101,6	102,1	103,0	100,9	91,6	75,1

- 4.1.2 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W 1 und W 4 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 1, W4	105,3 dB(A)	Mode 7

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schalleistungspegel
(hier 103,6 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung der Schalleistungspegel wurden folgende Oktavspektren zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,1	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8

- 4.1.3 Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W 2 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 5.800 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 2	106,2 dB(A)	Mode 5

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel
(hier 104,5 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung der Schallleistungspegel wurden folgende Oktavspektren zugrunde gelegt.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	87,3	94,1	97,5	98,0	98,9	96,8	87,5	71,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	89,0	95,8	99,2	99,7	100,6	98,5	89,2	72,7

- 4.1.4 Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W 3 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 6.525 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 3	108,2 dB(A)	Mode 1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel
(hier 106,5 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung der Schallleistungspegel wurden folgende Oktavspektren zugrunde gelegt.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	89,3	96,1	99,5	100,0	100,9	98,8	89,5	73,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,0	97,8	101,2	101,7	102,6	100,5	91,2	74,7

- 4.1.4 Bei der im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W 5 des Anlagentyps Nordex N175/6.X bezeichneten Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 6.070 kW im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W 5	107,2 dB(A)	Mode 3

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklariertes (mittlerer) Schalleistungspegel
(hier 105,5 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung der Schalleistungspegel wurden folgende Oktavspektren zugrunde gelegt.

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	88,3	95,1	98,5	99,0	99,9	97,8	88,5	72,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,0	96,8	100,2	100,7	101,6	99,5	90,2	73,7

- 4.2.4 Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi Mode 0, Mode 1, Mode 3, Mode 5 und Mode 7 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

V. Hinweise

1. Hinweise Immissionsschutz

Die in Abschnitt VI Ziffer 2. des Genehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Gießen vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, unter der Überschrift „2.1 Schall“ genannten Hinweise zum Immissionsschutzrecht werden geändert und erhalten folgende Fassung:

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCH-2023-021 Rev.03 am 16. November 2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Abschnitt V Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 genannten Betriebsmodi PO7200, SO1, SO2, SO3 und SO4 können die Anlagen W1, W2, W3, W4 und W5 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW

Richtlinie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschalleistungspegel ($L_{e,okt.,max}$) bzw. Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen W1, W2, W3, W4 und W5 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schalleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert nachts	Gebietseinstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
IO 1	Niedlingsmühle 1, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	44,1 dB(A)	45 dB(A)
IO 2	Zur Brückwiese 6, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	40,4 dB(A)	41 dB(A)
IO 3	Am Eichwald 6, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	41,0 dB(A)	41 dB(A)
IO 4	Zur Seilbach 18, Rauschenberg	40 dB(A)	WA	35,4 dB(A)	36 dB(A)
IO 5	Am Lehmenrain 17, Stadtallendorf	45 dB(A)	Außenbereich	41,0 dB(A)	41 dB(A)
IO 6	Am Mühlengraben, Stadtallendorf	40 dB(A)	WA	38,6 dB(A)	39 dB(A)
IO 7	Auf der Trift 25, Rauschenberg	40 dB(A)	WA	40,46 dB(A)	41 dB(A)
IO 8	In der Lück 9, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	39,0 dB(A)	40 dB(A)
IO 9	Am Eichfeld 10, Rauschenberg	45 dB(A)	MI	38,6 dB(A)	40 dB(A)
IO 10	Petersburg 39, Wohratal	45 dB(A)	Außenbereich	36,6 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Unter den Kroh- Gärten 27, Wohra- tal	40 dB(A)	WA	37,1 dB(A)	40 dB(A)

IO 12	Lindenweg 16, Wohratal	40 dB(A)	WA	36,4 dB(A)	38 dB(A)
IO 13	Gendalweg 44, Wohratal	35 dB(A)	WR	28,5 dB(A)	29 dB(A)

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 des BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. S.331) das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

2. Verfahrensablauf

Mit Bescheid vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, wurde der EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG, Schicklerstraße 5-7, 10179 Berlin, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 172 mit 199 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser, 285 m Gesamthöhe und je 7,2 MW Nennleistung erteilt.

Am 02.06.2025 (Eingang) hat sie den gegenständlichen Antrag auf Typänderung gestellt. Sie beantragt nun die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf WEA vom Typ Nordex N 175 – 6.8 MW mit 199 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 286,5 m Gesamthöhe und je 6,8 MW Nennleistung an unveränderten Standorten.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 02.06.2025 an die vom Vorhaben betroffenen Fachbehörden (Landkreis Marburg-Biedenkopf -Untere Bauaufsicht-, Regierungspräsidium Gießen -Immissionsschutz-, Regierungspräsidium Kassel -Luftverkehr- und das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleitungen der Bundeswehr) zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen weitergeleitet. Am 11.06.2025 wurden die Antragsunterlagen ergänzt. Die Vollständigkeit wurde am 08.07.2025, rückwirkend zum Eingang der ergänzenden Antragsunterlagen am 11.06.2025, festgestellt und mit Schreiben vom 08.07.2025 der Antragstellerin mitgeteilt. Es war bis zum 23.07.2025 über den Antrag zu entscheiden.

Außerdem wurden die sonstigen im Ursprungsverfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen über den Antrag informiert.

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind gegeben. Auf die Ausführungen im Bescheid vom 08.05.2025 wird Bezug genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG über die Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 i. V. m. Abs. 5, 6 wiederum i. V. m. § 19 BlmSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 08.07.2025 wurde der Antragstellerin die fachlichen Stellungnahmen zu den Themen Standsicherheit und schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleitungen der Bundeswehr zur Information übersandt.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 16.07.2025 wurde der Antragstellerin die fachliche Stellungnahme der Luftverkehrsbehörde zur Information übersandt.

Grundsätzlich ist der Antragstellerin, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in ihre Rechte eingreift, gem. § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG kann demgegenüber von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde.

Im vorliegenden Fall gilt die Genehmigung gem. § 16b Abs. 9 S. 1 BlmSchG nach Ablauf von sechs Wochen einschließlich der Nebenbestimmungen als antragsgemäß geändert, sofern die Behörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet.

Die Genehmigungsfrist von sechs Wochen begann vorliegend mit Eingang der nachgereichten Unterlagen am 11.06.2025 zu laufen. Über den Antrag war daher bis zum 23.07.2025 zu entscheiden.

Durch eine Anhörung würde die Einhaltung der für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt werden, da die Genehmigungsfiktion des § 16b Abs. 9 S. 1 BlmSchG droht. Aufgrund der kurzen Genehmigungsfrist von sechs Wochen war es im vorliegenden Fall nicht möglich, die notwendigen Verfahrensschritte so zu verkürzen, dass eine Anhörung hätte durchgeführt werden können.

Von einer förmlichen Anhörung i.S.d. § 28 Abs. 1 VwVfG wurde daher im vorliegenden Fall abgesehen. Die abgegebenen Stellungnahmen der zu beteiligten Fachbehörden wurden der Antragstellerin allerdings im Vorhinein zur Kenntnisnahme übersendet, sodass sich diese trotz Ausbleibens einer förmlichen Anhörung mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen vertraut machen konnte. Anmerkungen wurden in diesem Rahmen nicht vorgebracht.

Nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sind. Gemäß § 6 BlmSchG war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Bescheid wird der Antragstellerin mittels Zustellungsurkunde zugestellt.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 BImSchG sind gegeben bzw. werden gemäß § 12 BImSchG durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. sichergestellt.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 BImSchG liegen vor, da bei den mit Bescheid vom 30.04.2025, Gz. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001, genehmigten WEA vor der Errichtung der Anlagentyp gewechselt wird. Die Genehmigung ist daher zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Ferner liegen die Voraussetzungen nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG vor. Bei dem Vorhaben werden die Standorte der Anlagen nicht verändert, die Gesamthöhe der Anlagen wird jeweils um 1,5 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um jeweils 1,5 m verringert. Demnach waren im Änderungsgenehmigungsverfahren ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung nach § 16b Abs. 7 BImSchG spricht sich die LAI mit Beschluss vom 5. März 2025 für eine zusätzliche Beteiligung der Luftverkehrsbehörden aus, diesem Beschluss folgt das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, so dass ebenfalls die zuständigen Luftfahrtbehörden (Militär und Zivil) zu beteiligen waren.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

3.1 Bauordnungsrecht

Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat als Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben am 03.07.2025 abschließend Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestehen keine bauordnungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit und der nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen des geänderten Vorhabens, wenn die bereits in Abschnitt V Ziffer 2 der Genehmigung vom 30.04.2025 verfüigten Nebenbestimmungen neben den in dieser Änderungsgenehmigung in neuer Fassung festgesetzten Nebenbestimmung eingehalten werden.

In Abschnitt IV Ziffer 2 dieses Bescheides werden die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 2.5, Ziffer 2.7 und Ziffer 2.8 der Genehmigung vom 30.04.2025 neu gefasst und auf den neuen Anlagentyp angepasst.

3.2 Immissionsschutz -Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die immissionsschutzfachliche Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA unzumutbare Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen hervorgerufen werden, wenn die Anlagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht mit lärmreduzierenden Betriebsmodi betrieben werden. In der Genehmigung vom 30.04.2025 waren bereits entsprechende Anforderungen an nächtliche Betriebsbeschränkungen für die einzelnen WEA (Betriebsmodi) enthalten. Durch den Wechsel des Anlagentyps und die damit verbundenen Änderungen der Schallemissionswerte ändern sich auch die Daten der leistungsreduzierten Betriebsmodi. Die bereits in der Genehmigung vom 30.04.2025 dazu verfüigten Nebenbestimmungen sind neu zu fassen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV Ziffer 3 Schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche

Festlegung der max. Schalleistungspegel

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung der verfügbaren Schalleistungspegel mit den angegebenen Oktavspektren die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%-igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung der Schalleistungspegel als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung der Werte, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren dürfen. Die Ausbreitungsprognose ist für die Nordex N175/6.X im Tagzeitraum mit einem Wert von 109,0 dB(A) [W1-W5], im Nachtzeitraum mit Werten von 105,7 dB(A) [W1, W4], 106,6 dB(A) [W2], 108,6 dB(A) [W3] und 107,6 dB(A) [W5] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits jeweils enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Nordex N175/6.X resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI-Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die jeweilige Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich im Tagzeitraum mit 108,6 dB(A) [W1-W5] und im Nachtzeitraum mit 105,3 dB(A) [W1, W4], 106,2 dB(A) [W2], 108,2 dB(A) [W3] und 107,2 dB(A) [W5] die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Bezüglich der Begründung für die Berechnungsgrundlagen, die Einstufung der Immissionsorte und die Abnahmemessung wird auf die Begründung der Genehmigung vom 30.04.2025 verwiesen.

Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an die messtechnische Überwachung der Emissionen bzw. Immissionen ergeben sich durch die Typänderung nicht.

3.3 Luftverkehr, zivil und militärisch

Das Regierungspräsidium Kassel hat die Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Änderung der Anlagen am 16.07.2025 erteilt und mitgeteilt, dass die in der Genehmigung vom 30.04.2025 durch Nebenbestimmungen enthaltenen Anforderungen auch weiterhin ausreichend sind.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleitungen der Bundeswehr hat am 03.07.2025 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die beantragte Änderung bestehen und keine Anforderungen formuliert.

VII. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die

Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag